

**Kostenrichtwerte und Berechnung der Zuwendungen für Vorhaben
zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung**

1. Begriffe

1.1 Kostenpauschale (KP)

ist das Produkt aus dem Kostenrichtwert nach Nr. 2 und dem jeweiligen Mengenansatz (l/s, m, m³).

1.2 Kostenanschlag (KA)

ist die aufgrund der angebotenen Einheits- und Pauschalpreise im Rahmen der Mitwirkung bei der Vergabe ermittelte und fortgeschriebene Kostenberechnung nach DIN 276.

1.3 Kostenfeststellung (KF)

ist die abschließende Kostenermittlung aufgrund der festgestellten Ausgaben für das Vorhaben nach DIN 276.

1.4 Ausbaurkosten (AK)

sind die Investitionskosten je Wasseranteil €/WA. Die Ermittlung ist in [Anlage 4](#) RZWas 2005 angegeben.

1.5 Einwohner

- Einwohner der Gemeinde nach Nr. 4 der [Anlage 4](#) RZWas 2005 ist die Gesamtzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz in einer Gemeinde, wie sie zum Zeitpunkt der Förderzusicherung im neuesten Statistischen Jahrbuch Bayern, herausgegeben vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, angegeben ist.
- „Versorgte Einwohner“ nach Nr. 4 der [Anlage 4](#) RZWas 2005 ist die Gesamtzahl der im Einwohnerverzeichnis der Gemeinde mit Stichtag der Antragstellung gemeldeten Einwohner mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Versorgungsgebiet.
Bei der Gemeindeteilbetrachtung nach Nr. 3.2 dieser Anlage sind die Einwohner mit Hauptwohnsitz im Gemeindeteil entsprechend den aktuellen Angaben des Einwohnerverzeichnisses der Gemeinde anzusetzen.

1.6 Wasserleitungen

das sind

- Anschlussleitungen nach DIN 4046 (Hausanschlüsse)
sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungs-/Verbindungs- und Zubringerleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden vor der Hauptabsperrvorrichtung bzw. dem Wasserzähler.
- Versorgungsleitungen (Ortsleitungen)
sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes im bebauten Bereich; sie beginnen (enden) mit der ersten (letzten) Anschlussvorrichtung für eine Anschlussleitung oder mit der

ersten (letzten) Verzweigung der Zuleitung. Als bebauter Bereich gelten alle bebauten Grundstücke innerhalb der Ortschaft.

- Verbindungsleitungen
sind Wasserleitungen außerhalb der Versorgungsgebiete, die Versorgungsgebiete (Orte) verbinden.
- Zubringerleitungen/Fernleitungen
sind Wasserleitungen zwischen Wassergewinnungs- und Versorgungsgebieten.

1.7 Ersterschließung

Als Ersterschließung im Sinn der RZWas 2005 gelten Maßnahmen, wenn eine bestehende technisch selbstständige Wasserversorgungsanlage einer nicht kommunal getragenen Trinkwasserversorgung für bis zu 100 Einwohner einer ordnungsgemäßen und leistungsfähigen Wasserversorgung in kommunaler Trägerschaft zugeführt wird. Für die Ermittlung der Einwohner sind die Einwohner mit Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Anmeldung nach Nr. 7.1.1 RZWas 2005 maßgebend.

2. Kostenrichtwerte¹⁾ (KRW)

Die Kostenrichtwerte (Nettowerte) werden nachfolgend festgelegt. Die Mengen (l/s, m, m³) bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten sind ganzzahlig anzugeben.

2.1 Untersuchungen und Planungen in Trinkwassereinzugsgebieten

Es werden die in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

2.2 Wassererschließung

- **Vorfeldmessstelle/Pegel**
Es werden die in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.
- **Versuchsbohrung** (inkl. Pumpversuche und sonstige Untersuchungen)
Es werden die in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.
- **Brunnen**
 - **Bohrbrunnen** (inkl. Ausbau, Pumpversuch, Erschließung, Vorschacht, etc.)
Es werden die im Kostenanschlag/in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.
Liegt der Hauptbohrung keine Versuchsbohrung zugrunde, ist für die Bohrung die Kostenfeststellung maßgebend.
 - **Horizontalfilter-Brunnen** (Komplettausführung)
Es werden die im Kostenanschlag/in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.
 - **Quellfassungen** (Komplettausführung)
Es werden die im Kostenanschlag/in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

2.3 Aufbereitungsanlage

¹⁾ Die Kostenrichtwerte werden bei Bedarf an die Preisentwicklung angepasst.

– **verfahrenstechnische Ausrüstung**

Für die verfahrenstechnische Ausrüstung von Aufbereitungsanlagen wie z. B.

- Desinfektionsanlagen und Dosieranlagen
- mechanische Entsäuerung
- Enteisung und Entmanganung
- Entarsenierung
- Filtration

werden die im Kostenanschlag/in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

- **Gebäude und Außenanlagen** sowie verkehrstechnische Erschließung und Stromzuführung (vgl. Nr. 2.7)

2.4 Wasserspeicherung

- **Hochbehälter** (Komplettausführung inklusive Erschließung)

Der KRW beträgt in Abhängigkeit vom Nutzvolumen des Behälters V (m³):

$$KRW_{HB} = 9.715 \times V^{-0.44} \text{ [€/m}^3\text{]}, \text{ maximal } 1.280 \text{ €/m}^3$$

- Für **Wassertürme, Hochbehältererweiterung, Tiefbehälter sowie Tiefbehälter in Verbindung mit Pumpwerken und Aufbereitungsanlagen** werden die im Kostenanschlag/in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

2.5 Wasserförderung

(Pumpwerke/Druckerhöhungsanlagen (PW/DPW))

- **hydraulische und elektrische Installation**

Der KRW beträgt in Abhängigkeit von der installierten Förderleistung Q (l/s):

- **Pumpwerk:**

$$KRW_{PW} = 6.902 \times Q^{-0.36} \text{ [€/ (l/s)]}, \text{ maximal } 3.000 \text{ €/ (l/s)}$$

- **Druckerhöhungsanlage:**

$$KRW_{DPW} = 8.692 \times Q^{-0.36} \text{ [€/ (l/s)]}, \text{ maximal } 3.800 \text{ €/ (l/s)}$$

- **Gebäude und Außenanlagen** sowie verkehrstechnische Erschließung und Stromzuführung (vgl. Nr. 2.7)

2.6 Wasserleitungen und Schachtbauwerke im Leitungsnetz

- **Verbindungs- und Zubringerleitungen (ZL)**

Der KRW pro m Rohrleitung beträgt bei konventioneller Bauweise sowie bei Rohrvortriebsverfahren in Abhängigkeit von der Nennweite der Rohrleitung DN [mm]

DN	<=100	125	150	200	250	300	[mm]
KRW _{HL}	66	72	77	92	123	189	[€/m]

Darin sind alle Aufwendungen für Be-/ Entlüftungs- und Spülvorrichtungen (Hydrant) mit eingeschlossen.

Bei einer **Rohrbündelung** und bei **Nennweiten größer DN 300** werden die im Kostenanschlag/in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

– **Eingefräste und eingepflügte Leitungen**

Der Kostenrichtwert beträgt pro m Rohrleitung:

- für eingefräste Leitungen: $KRW = (46 \text{ €/m})$
- für eingepflügte Leitungen: $KRW = (36 \text{ €/m})$

– **Schachtbauwerke im Leitungsnetz** (Druckminderungs-/Zähler-/Spülschächte)

Der Kostenrichtwert pro Schacht inklusive Installation (Sch) beträgt

$$KRW_{\text{sch}} = (20.452 \text{ €/Stück})$$

– **Versorgungsleitungen im Ortsbereich (OL)**

Der Kostenrichtwert beträgt pro m Rohrleitung

$$KRW_{\text{OL}} = (150 \text{ €/m})$$

Für die Ermittlung der Kostenpauschalen dürfen nur Leitungen angesetzt werden, die **nicht der Erschließung neuer Baugebiete** dienen.

2.7 Gebäude und Außenanlagen

Der Kostenrichtwert beträgt in Abhängigkeit vom umbauten Raum V (m^3) des Gebäudes

$$KRW_{\text{Geb}} = 450 - 0,036 \times V \text{ [€/m}^3\text{]}$$

Darin sind Gebäudetechnik (Installation, Sanitär) und Außenanlagen (Pflanz-/Geländearbeiten, Umzäunung) sowie die verkehrstechnische Erschließung und die Stromzuführung enthalten.

2.8 Fernwirk- und Steueranlagen

Es werden die im Kostenanschlag/in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

2.9 Umarbeiten an Bauwerken

Es werden die im Kostenanschlag/in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

2.10 Anschlussentgelt

Werden durch Wasserbezug Anlagen von anderen Wasserversorgungsunternehmen benutzt, können

- die anteiligen zuwendungsfähigen Kosten einer durch den Anschluss bedingten Erweiterung oder
- bei der Nutzung von Kapazitätsreserven die im Wasserlieferungsvertrag (WLV) festgelegten Kosten, bei staatlich geförderten Anlageteilen nur die Kosten der anteiligen Eigenleistung (d. h. nach Abzug der anteiligen Zuwendung), in angemessener Höhe

als zuwendungsfähiges Anschlussentgelt beim Wasserbezieher anerkannt werden. Diese Kosten sind keine Investitionskosten im Sinn von Nr. 5.2.2 Buchst. a RZWas 2005.

2.11 Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen

Die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit einem pauschalen Zuschlag von 10 v. H. auf die Summe der ermittelten zuwendungsfähigen Kosten aus Kostenpauschalen, Kostenanschlägen und Kostenfeststellungen berücksichtigt. Bei zuwendungsfähigen Investitionskosten über 5 Mio. € beträgt der Zuschlag 9 v. H. Für gesonderte Alternativplanungen (Leistungsphase 1 und 2) erhöht sich der Pauschalzuschlag je beauftragtem weiteren Ingenieurbüro um 1,5, maximal um 3,0 Prozentpunkte. Nr. 5.2.1 Abs. 2 RZWas 2005 ist zu beachten.

2.12 Sonstiges

Es werden die im Kostenanschlag/in der Kostenfeststellung ermittelten und geprüften Kosten übernommen.

3. Zuwendungsbemessung

3.1 Zuwendungen

Zuwendungen werden als Zuweisungen gewährt. Der Zuwendungssatz wird wie folgt berechnet:

$$\text{ZH} = 76,666 - 85.215,31/\text{AK};$$

ab Ausbaurkosten von 4.090 €/WA:

$$\text{ZH} = 98,333 - 173.839/\text{AK}, \text{ jedoch nicht mehr als } 70 \text{ v. H. mit AK in } \text{€/WA}.$$

Der Zuwendungssatz ist auf zwei Nachkommastellen auf- bzw. abzurunden. Die Berechnung der Ausbaurkosten (AK) ist gemäß [Anlage 4](#) vorzunehmen. Eine Förderung setzt erst ab Ausbaurkosten von 1.278 €/WA ein (Förderschwelle).

3.2 Gemeindeteilbetrachtung

Bei Vorhaben für in der Gemeindeteildatei Bayern des LfStaD und LVG zum Stand 31. Juli 2005 aufgeführten Teile einer Gemeinde bis zu 20.000 Einwohner kann der Zuwendungssatz nach den zugehörigen Ausbaurkosten berechnet werden, soweit die hierfür angesetzten zuwendungsfähigen Kosten nicht bereits bei einer anderen staatlichen Förderung berücksichtigt wurden.